

Hafenordnung

Für den Hafen Neuenschleuse

§ 1

Hafenbehörde

Hafenbehörde für den Hafen Neuenschleuse ist die Gemeinde Jork. Sie hat die Befugnis zur Bestellung einer oder mehrerer Aufsichtspersonen widerruflich auf den Altländer Yachtclub e.V. (AYC) übertragen.

§ 2

Geltungsbereich der Hafenordnung

Die Hafenordnung gilt im Hafengebiet. Das Hafengebiet im Sinne dieser Ordnung umfasst:

- 1, die gesamte Wasserfläche des Hafens, elbseitig begrenzt durch die verlängerte Uferlinie der Elbe. Sollten Teile der schwimmenden Anlage des AYC über die Grenze hinausragen, so gelten auch diese Flächen als zum Geltungsbereich der Hafenordnung gehörig,
2. die befestigten Landflächen (einschl. der Slipanlage) zwischen dem Fußpunkt des Windliegerdeiches und dem Landesschutzdeich. Die östliche Begrenzung verläuft etwa 50 m parallel zur östlichen Hafengrenzung vom Landesschutzdeich zur Elbuferlinie,
3. alle Anlagen zur Erleichterung des Hafenbetriebes mit ihren Zugängen sowie alle Einrichtungen.

§ 3

Aufsichtspersonen

Aufsichtspersonen im Sinne dieser Hafenordnung sind die Hafenmeister, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirates und die Warte des AYC. Die genannten Personen weisen sich auf Wunsch aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Zuweisung von Liegeplätzen

Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gastboote wird von einer Aufsichtsperson vorgenommen. Bei Rückkehr des Dauerliegerters (Pächters) hat das Gastboot den Liegeplatz zu räumen.

Dies gilt auch bei möglicherweise gezahlter Hafengebühr. Sollte dem Gastboot kein anderer Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden können, wird die gezahlte Gebühr anteilig erstattet.

Im Beisein einer Aufsichtsperson können Boote auch in Abwesenheit des Bootseigners verholt werden, wenn es die Sicherheit und die Ordnung im Hafen erforderlich machen.

Soweit Pächter eines Liegeplatzes im Hafen Neuenschleuse während der Zeit ihrer Abwesenheit nicht die wahrscheinliche Rückkehr deutlich sichtbar an dem Liegeplatz vermerkt haben, kann der Platz Gastbooten zugewiesen werden.

§ 5

Benutzbarkeit des Hafens

Um die Benutzbarkeit des Hafens - insbesondere das ungehinderte Ein- und Auslaufen von Booten - zu gewährleisten, dürfen die Zufahrten in den Hafen sowie zu den einzelnen Liegeplätzen nicht mit Booten belegt werden.

§ 6

Slipanlage

Die Slipanlage ist nicht länger zu benutzen als unbedingt erforderlich ist. Das Abstellen von Bootsanhängern mit dem Ziel, das Boot erst mit der Flut aufzutreiben bzw. eintreiben zu lassen, ist nicht gestattet.

Es ist nicht gestattet, Bootsanhänger oder Fahrzeuge mit Bootsanhänger über längere Zeit an der Hafenseite des Windliegerdeiches zu parken.

Das Aufslippen der Boote darf durch parkende Kraftfahrzeuge nicht behindert werden.

§ 7

Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen nicht vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Im gesamten Hafenbereich (einschließlich am dazugehörigen Elbufer) ist das Baden sowie das Angeln aus Sicherheitsgründen verboten,
2. Die Benutzung von Pump toiletten und das Außerbordgeben umweltverschmutzender Flüssigkeiten ist verboten.
3. Das Lenzen der Bilgen von ölverschmutztem Wasser ist nicht zulässig.
4. Jede unnötige Belästigung (z.B. lautes Radio oder Motorenleerlauf) ist untersagt.
5. Die Steganlagen sowie deren Zuwegungen sind frei zu halten. Es ist nicht erlaubt, Beiboote, Bootszubehör oder ähnliches länger auf der Steganlage oder deren Zuwegungen abzustellen, als zum sofortigen Be- und Entladen des Bootes erforderlich ist.
6. Abstehende Schiffsteile wie Ruder und Außenbordmotore sind während der Liegezeit im Hafen platzsparend anzubringen bzw. einzustellen.

§ 8

Verantwortung des Fahrzeugführers

Die Führer der Fahrzeuge oder ihre Vertreter sind für die Einhaltung der Hafenordnung verantwortlich.

Bei Aufforderung durch eine Aufsichtsperson sind der Bootsname, der Name des Eigners und des Bootsführers anzugeben.

§ 9

Benutzung von Anlagen

Für die Benutzung des Stromanschlusses ist in jedem Fall eine Genehmigung des Vorstandes des AYG oder von einem Beauftragten des Vorstandes einzuholen.

Die Slipanlage darf nur mit Genehmigung des AYC benutzt werden. Im Einzelnen gilt dafür folgendes:

1. Die Genehmigung ist vor der Benutzung einzuholen. Sie wird schriftlich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
2. Fahrzeuge dürfen nicht an der Kaianlage vor dem Optimistenlager und auf dem Wendeplatz abgestellt werden,
3. Fahrzeuge und Trailer sind binnendeichs auf dem befestigten Platz geordnet abzustellen.
4. Jollen und Trailer dürfen länger als eine Woche nur mit einer zusätzlichen Genehmigung des AYC gelagert werden.
5. Der AYC kann Fahrzeuge und Trailer bei Zuwiderhandlung kostenpflichtig abschleppen oder abschleppen lassen. Die anfallenden Kosten trägt der Eigentümer des Fahrzeuges bzw. des Trailers.
6. Auf der Slipanlage und in der Umgebung des Hafens ist das Wasserskilaufen und -starten nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Surfen, das „Wasserbob“- , „Wasserscooter“- , „Jetbike“- , und das „Jetski“-Fahren.
7. Der AYC behält sich weitere Regelungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor.
8. Bei Zuwiderhandeln können Genehmigungen entzogen werden.

Die Benutzung weiterer Anlagen im Hafengebiet kann der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

§ 10

Gebühren

Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen bleibt dem AYC vorbehalten. Die Gebühren sowie die gebührenpflichtigen Tatbestände werden in

einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Hafenbehörde muss der Gebührenordnung zustimmen.

§ 11

Vorübergehende Anordnungen

Der AYC ist ermächtigt Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafengebiet sowie zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind.

§ 12

Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der AYC einen sofortigen Hafenerweis aussprechen. Möglich sind außerdem ein längeres Hafenerbot sowie eine behördliche Anzeige.

Jork, den 25.03.1999

Gemeinde Jork
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. A. Hanisch

Kenntnis genommen:
1. Vorsitzender des AYC

gez. Dr. Günther Vollmer

Ergänzung

zu § 10 der Hafenordnung für den Hafen Neuenschleuse vom 25.03.1999

Für die Entrichtung der Hafen- und Liegeplatzgebühren besteht grundsätzlich eine Bringepflicht durch den jeweiligen Führer des Kleinfahrzeuges.

Die Gebühr wird sofort fällig wenn der Liegeplatz eingenommen wird.

Nach der Gebührenordnung beträgt die Übernachtungsgebühr für Kleinfahrzeuge:

Je angefangener Meter (Yachtlänge + Überstand) = 1,00 €/m
(einschl. 19% MwSt)
(Beiboote mit eigenem Liegeplatzanspruch werden extra berechnet)

Kurzzeitnutzungen der Anlagen des Hafens Neuenschleuse sind gebührenfrei.

Bei einer Nutzung des Hafens bzw. der Anlage über 6 Stunden hinaus ist nicht mehr von einer Kurzzeitnutzung auszugehen, es ist die volle Übernachtungsgebühr zu zahlen.

Wird eine Stromverbindung von den Steganlagen zum Kleinfahrzeug hergestellt, so ist grundsätzlich nicht mehr von einer Kurzzeitnutzung des Hafens auszugehen, es ist die volle Übernachtungsgebühr zu zahlen.

Die Übernachtungsgebühr wird auch fällig, wenn keine Übernachtung auf dem Kleinfahrzeug stattfindet.

Wenn keine Aufsichtsperson zur Entgegennahme der Übernachtungsgebühr am Hafen anzutreffen ist, soll die Gebühr in einem vorbereiteten Umschlag im Briefkasten am Hafenmeisterbüro entrichtet werden.

Wird bei späteren Kontrollen durch Aufsichtspersonen festgestellt, dass eine Zahlung der Übernachtungsgebühren nicht erfolgt ist, kann durch den Vorstand des AYC eine Verdoppelung der Gebühr bestimmt werden.

Nichterfolgte Zahlungen der Übernachtungsgebühren ziehen neben den rechtlichen Erhebungen stets ein Hafenverbot nach sich.

Jork, 16. Februar 2012

Der Vorstand